OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351193/2/BZ/TO

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des H.N., X, L., gegen Spruchpunkt 1b) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.02.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für den Monat März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1b) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.02.2022, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 15.12.2021 zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„1. Es wird Ihnen für sich ab 01.03.2021 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) N.H., geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

b) Die zuerkannte Leistung wird gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat März 2022 um 10% reduziert.

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 12,19, Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).“

Begründend wird von der belangten Behörde im Wesentlichen vorgebracht, dass dem Bf mit Bescheid vom 15.12.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden sei.
Am 09.09.2021 habe die Behörde das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ erhalten. Laut diesem BBRZ-Gutachten sei der Bf eingeschränkt arbeitsfähig, im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Tagesarbeitszeiten vorwiegend im Sitzen.
Daher habe er unter anderem am 15.12.2021 einen RSB-Brief zugesendet bekommen mit einer Ermahnung gem. § 19 Oö SOHAG mit dem Auftrag die AMS-Kontrolltermine bei seinem AMS-Betreuer verpflichtend wahrzunehmen. Zusätzlich sei ihm von der Behörde aufgetragen worden, wöchentlich zwei Eigenbewerbungen einzubringen.
Seit dem 13.02.2022 sei der Bf nicht mehr beim AMS gemeldet. Eine Rücksprache mit dem AMS habe ergeben, dass er rückwirkend mit 13.02.2022 vom AMS abgemeldet worden sei, da er seinen verpflichtenden AMS-Betreuungstermin am

14.02.2022 nicht wahrgenommen habe. Der Bf habe sich bislang nicht beim AMS gemeldet.

I.2. Dagegen wurde vom Bf fristgerecht die Beschwerde vom 16. März 2022 eingebracht und begründend Folgendes vorgebracht:

„Ich erhalte ca. 865 Euro pro Monat im Rahmen der Sozialhilfe.
Mit Bescheid vom 21.02.2022 wurde die Sozialhilfe ab März 2022 um 10 % reduziert.
Ich hätte am 14.02.2022 einen Kontrolltermin beim AMS gehabt. Aufgrund von Fieber und anderen Krankheitssymptomen habe ich die AMS Hotline, gegen 9:35 Uhr, und zwar vor dem Kontrolltermin telefonisch über meine aufgetretenen Krankheitssymptome in Kenntnis gesetzt und um Verschiebung des Termines ersucht. Das AMS teilte mir mit, dass sich der AMS Berater am Ende der Woche (Freitag)sich bei mir melden würde zwecks eines neuen Termins. Vereinbarungswidrig wurde ich von meinem AMS Berater nicht mehr kontaktiert.
Hingewiesen wird, dass ich mich seit 27.01.2022 bis laufend im Krankenstand finde.
Es ist auch nicht richtig, dass ich keine Eigenbewerbungen vorlege. Im Gegenteil, ich bewerbe mich pro Woche bei ca. 2-4 potentiellen Arbeitgebern.
Seit dem 11.03.2022 bin ich wieder beim AMS gemeldet."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.05.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass für den Bf seit 19.01.2021 zahlreiche und sohin durchgehende Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, ausgestellt durch eine Allgemeinmedizinerin, vorliegen. Laut einem aktuellen arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ Österreich vom 09.09.2021 könne der Bf orthopädischerseits leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten verrichten und zudem werde vorrangig die Vorstellung bei einer/einem Chirurgin/Chirurgen für den Fachbereich der Fußchirurgie als dringend indiziert erachtet. Der Bf sei laut dem Gutachten vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig, am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und auch aus psychiatrischer Sicht durchaus arbeitsfähig. Er sei für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen und gelegentlich im Stehen und Gehen einsetzbar und im erlernten Beruf als Koch derzeit arbeitsunfähig.

Weiters wird angemerkt, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Allgemeinmedizinerin Dr. K. im Rahmen einer umfassenden Beweiswürdigung als absolut unglaubwürdig und nicht zutreffend einzustufen seien.

Festgehalten wird zudem, dass sich der Bf bewusst für nicht adäquate Tätigkeiten, welche vorwiegend im Stehen ausgeübt werden, bewerbe. So habe er sich etwa als Koch, Kellner oder im Bewachungsgewerbe beworben.

Die belange Behörde verweist auf den Bescheid vom 15.12.2021 sowie auf die Ermahnung hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 19 Oö. SOHAG vom 15.12.2021, dabei sei dem Bf aufgetragen worden wöchentlich zwei selbständige Bewerbungen bei der Behörde einzubringen. Dies sei nicht erfüllt worden, es seien keinerlei Bewerbungen eingelangt. Jene Bewerbungen, die mit der gegenständlichen Beschwerde gegen den Bescheid vom 21.02.2022 eingelangt seien, würden sich auf den Zeitraum 26.12.2021 bis 20.02.2022 beziehen und seien erst am 16.03.2022 im Zuge der Beschwerde übermittelt worden.
Auf das Erkenntnis des VwGH vom 04.09.2013, 2011/08/0201, hinsichtlich der ernsthaften Bemühungspflicht zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses wird hingewiesen und auch angemerkt, dass der Bf vom 27.01.2022 bis zum 14.03.2022 nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet gewesen sei.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in das Verhandlungsprotokoll vom 02.06.2022 im beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren (LVwG-351127) betreffend Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, die dem Bf bis Ende November 2021 gewährt wurden und für den Monat November 2021 um 10 % gekürzt wurden.
Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.12.2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf aufgrund seines Antrages vom 15.11.2021 ab 01.12.2021 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs auf Basis des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, befristet bis 31.05.2022, zuerkannt. Eine davor zuerkannte Leistung war bis 30.11.2021 befristet.
Als eigene Mittel war jedes anrechenbare Einkommen, konkret der Unterhalt der Eltern, einzusetzen.

Mit 09.09.2021 lag das BBRZ-Gutachten vor, laut dem der Bf eingeschränkt arbeitsfähig, im Ausmaß von bis zu 40 Wochenstunden bei Tagesarbeitszeiten vorwiegend im Sitzen, sei. Orthopädischerseits sei er im erlernten Beruf als Koch aktuell arbeitsunfähig.

Seit dem 06.12.2021 war der Bf beim AMS arbeitslos gemeldet.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.12.2021, GZ: SJF/SH wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er laut dem BBRZ-Gutachten eingeschränkt arbeitsfähig sei und er daher aufgefordert werde wöchentlich zwei Eigenbewerbungen bei der Behörde einzubringen. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass der AMS-Kontrolltermin bei seinem AMS-Betreuer am 10.01.2022 verpflichtend wahrzunehmen sei. Eine Pflichtverletzung habe eine Kürzung gemäß § 19 Oö. SOHAG zur Folge.

Mit Schreiben der belangten Behörde (gemäß § 19 Oö. SOHAG) vom 04.01.2022 wurde dem Bf im Rahmen seiner Bemühungspflicht aufgetragen, den mit dem AMS vereinbarten Termin am 11.01.2022 um 11:00 Uhr Im Projekt X wahrzunehmen. Der Bf wäre zu diesem Zeitpunkt angerufen worden. Gleichzeitig wurde der Bf in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass ihm die Teilnahme am Projekt X als Maßnahme iSd § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG aufgetragen werde. Zudem wurde er nochmals darauf hingewiesen, dass es zu einer Leistungskürzung bzw. Einstellung der Leistung kommen werde, wenn dieser Termin nicht wahrgenommen und daraus resultierenden Aufträge nicht umgehend umgesetzt werden würden.
Der Bf hat dieses (telefonische) Erstgespräch wahrgenommen und ist ins Casemanagement eingestiegen.

Mit Schreiben vom 17.01.2022 wurde dem Bf von der belangten Behörde im Rahmen der Hilfe zur Arbeit aufgetragen am 03.02.2022 den Termin bei J. wahrzunehmen. Diese Einladung zum Vorstellungsgespräch war zugleich eine Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Laut Beschwerdevorbringen befindet sich der Bf seit 27.01.2022 im Krankenstand.

Der Termin am 03.02.2022 bei J. wurde vom Bf wahrgenommen und im Zuge des Gesprächs wurde von ihm bekanntgegeben worden, dass im April 2022 im Neuromed Campus Linz eine Operation am Fuß anstehe.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG aufgefordert eine Terminbestätigung vom Neuromed Campus Linz bezüglich seines angekündigten Operationstermins für April 2022 vorzulegen.
Eine Terminbestätigung – ausgestellt am 15.02.2022 - für einen Termin in der Allgemeinen Ambulanz im Neuromed Campus am 25.04.2022 wurde vom Bf vorgelegt.

Den vereinbarten Betreuungstermin beim AMS am 14.02.2022 hat der Bf nicht wahrgenommen. Er ist seit 13.02.2022 nicht mehr als arbeitssuchend beim AMS gemeldet.

Der Bf hat wöchentlich keine zwei verfassten Bewerbungen der belangten Behörde vorgelegt.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 21.02.2022, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 15.12.2021 zuerkannte Leistung für den Monat März 2022 um 10 % gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG gekürzt.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Bf Bewerbungen bei diversen Unternehmen bzw. Gastronomiebetrieben als Koch, Kellner, Türsteher, Empfangschef, Koch/Produktion, Mitarbeiter für 3G-Kontrolle, Mitarbeiter Bewachungsgewerbe, Mitarbeiter für Empfangsdienst, Koch, Koch, Security/Portier, Koch, Portier, Koch, Kellner, Koch, Koch, Koch, Kellner, Koch, Kellner, Koch, Kellner, Portier, Koch, Koch, Portier/Besucheranmeldung, Kellner übermittelt.

Mit 14.03.2022 hat sich der Bf beim AMS wieder als arbeitssuchend gemeldet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Aktenvermerken der belangten Behörde und ist grundsätzlich unstrittig.

Unstrittig ist auch, dass der Bf mit Schreiben vom 15.12.2021, 04.01.2022, 17.01.2022 sowie 03.02.2022 auf seine Bemühungspflichten und die bei einem Verstoß dagegen resultierenden Konsequenzen hingewiesen wurde. Insbesondere wurde darin auf die durch das BBRZ-Gutachten attestierte eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf und die Verpflichtung zur Anmeldung als arbeitssuchend beim AMS hingewiesen.

Das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ, mit dem eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf attestiert wurde, ist nachvollziehbar. Darin ist in umfangreichen Erhebungen die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Bf dargelegt. Dies vor allem auch unter zusätzlich umfassender neurologischer (insbesondere psychiatrischer) und orthopädischer Beurteilung durch entsprechende Fachärzte. Demgegenüber sind die pauschalen langfristigen Krankschreibungen durch die Allgemeinmedizinerin Dr. K. von nur untergeordnetem Beweiswert.

Insbesondere erfolgten diese Krankschreibungen durch die Allgemeinmedizinerin aufgrund der auch im BBRZ-Gutachtensverfahren vorliegenden und damit bekannten Befunde und der im BBRZ-Gutachten erörterten orthopädischen und

neurologisch-psychiatrischen Krankheitssymptome. Die ausführlichen Darlegungen im BBRZ-Gutachten, das von einem Arbeitsmediziner unter Einbeziehung entsprechender Fachärzte erstellt wurde, ausführlich und detailliert die Kriterien einer Arbeitsfähigkeit erhebt und würdigt, wird hier vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Beweiswürdigung mit einer höheren Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit gewertet. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher für den in Rede stehenden Zeitpunkt von der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Bf auszugehen.

Zur Feststellung, dass der Bf den Kontrollmeldetermin am 14.02.2022 nicht wahrgenommen hat ist Folgendes anzumerken: Der Bf bringt vor, dass er Fieber und andere Krankheitssymptome hatte und aus diesem Grund den Termin nicht wahrnehmen konnte. Er habe allerdings die AMS-Hotline telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt und sei ihm mitgeteilt worden, dass sich sein Berater bei ihm wegen einem neuen Termin melden würde. Im Übrigen befinde er sich seit 27. Jänner 2022 laufend im Krankenstand. Dem Vorbringen des Bf kann nicht gefolgt werden, da einerseits dem Bf bekannt sein musste, dass er – sofern er krankheitsbedingt den Termin nicht wahrnehmen konnte – direkt seinen Betreuer zu kontaktieren hatte und er sich auch selbst um einen weiteren Termin bemüht hat. Dass ihn sein AMS-Berater vereinbarungswidrig nicht kontaktiert habe, ist somit als reine Schutzbehauptung zu werten. Der Bf wurde auch mehrmals von der Behörde ermahnt und wusste er über die Vorgehensweise Bescheid. Zur laufenden Krankschreibung wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu den vorgelegten Bewerbungen ist festzuhalten, dass dem Bf zwar insoweit zuzustimmen ist, als er Bewerbungen verfasst hat. Er hat diese allerdings nicht wie vorgeschrieben der Behörde übermittelt. Hinzu kommt, dass er laut BBRZ-Gutachten für leichte und leicht bis mittelschwere körperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen und gelegentlich im Stehen und Gehen einsetzbar ist. Orthopädischerseits ist er im erlernten Beruf als Koch aktuell arbeitsunfähig.
Bei den getätigten Bewerbungen handelt es sich ausschließlich um solche, denen wenig bis keine Aussicht auf Erfolg beschieden ist, da er aufgrund seines Gesundheitszustandes für Berufe wie Koch, Kellner, Security etc. nicht einsetzbar ist. Dem Bf war das BBRZ-Gutachten, wonach er vorwiegend für Tätigkeiten im Sitzen und nur gelegentlich im Stehen und Gehen einsetzbar ist. Hinzu kommt, dass er im April 2022 einen Termin für eine Operation am Fuß hatte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Bf sich ernstlich um taugliche Jobstellen beworben hat. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts handelt es sich daher um keine adäquaten Bewerbungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I

Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Kürzung des ihm zugesprochenen Richtsatzes für den Monat März 2022.

Nach den Feststellungen hat der Bf einen Kontrolltermin beim AMS nicht wahrgenommen und sich auch um keinen Ersatztermin bemüht sowie keine tauglichen wöchentlichen Bewerbungen getätigt und in der Folge der belangten Behörde übermittelt.

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.
Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach § 19 Abs. und 2 leg. cit. sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen und hat dies erst nach einer nachweislichen Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt

sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
[…]“

Der Bf wurde mehrmals mit Schreiben der belangten Behörde ausdrücklich auf seine Bemühungspflicht hingewiesen, er wurde unter Zugrundelegung der im arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ attestierten vorübergehend eingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufgefordert, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden, die damit zusammenhängenden Termine einzuhalten sowie wöchentlich zwei Bewerbungen bei der Behörde nachzuweisen. Auch wurde ihm gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG eine nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen erteilt.

Im gegenständlichen Fall hat der Bf einerseits den Kontrollmeldetermin am 14.02.2022 nicht wahrgenommen und sich auch nicht um einen Ersatztermin bemüht und andererseits wöchentlich keine adäquaten (zielführenden) Bewerbungen getätigt und der belangten Behörde vorgelegt.

Insgesamt ist somit von einer Verletzung der Bemühungspflicht auszugehen und gelangt das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG zur Anwendung.

Nach dieser Bestimmung ist nach einer entsprechenden Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen und bei Fortbestand fehlender Bereitschaft die Leistung der Sozialhilfe stufenweise – zuerst 10 % für ein Monat – zu kürzen.

Im Ergebnis ist die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung der dem Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um 10 % für den Monat März 2022 nicht zu beanstanden.
Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Deutschkenntnisse, u.v.m., in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner